



**Werte Klientin, werter Klient!**

#### **Steuernews**

Wie gewohnt informieren wir Sie auf den nächsten Seiten über die wichtigsten steuerlichen Änderungen! Zusätzlich finden Sie diesmal eine Beilage zu „Must-Have“-Aufzeichnungen in der Lohnverrechnung!

#### **Hinweis: Finanz verschärft Prüfung der Registrierkassen**

Unserer Erfahrung nach führt die Finanz vermehrt Prüfungen der Registrierkassen durch. Alle gesetzlichen Anforderungen zum Betrieb Ihrer Registrierkasse finden Sie auf:

[https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/registrierkassen\\_startseite.html](https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/registrierkassen_startseite.html)

#### **Wichtig: e-Zustellung von Schriftstücken von Behörden**

Ab 1.1.2020 ist es den Behörden erlaubt, alle Schriftstücke statt mit der Post auf elektronischem Wege in das Unternehmensserviceportal „USP“ ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) zuzustellen! Das wird vorerst aber nur möglich sein, wenn Sie bereits Zugangsdaten für dieses Portal haben. Achtung: Ab 2020 sind Sie – ausgenommen Sie sind Kleinunternehmer – grundsätzlich zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet, das gilt auch für FinanzOnline.

***Ein herzliches Dankeschön für Ihr Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit!***

*Mag. Markus Rindler und Anton Rindler*

## Änderungen ab 1.1.2020 (Steuerreformgesetz 2020)

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Betrag für die Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) erhöht sich ab dem Jahr 2020 von € 400 auf € 800.

### Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für die Umsatzsteuerbefreiung wird ab 2020 von € 30.000 auf € 35.000 (Nettogröße) angehoben.

TIPP: Bei Investitionen mit höheren Vorsteuerbeträgen kann die Option zur Umsatzsteuerpflicht vorteilhaft sein, das gilt insbesondere für Unternehmensgründer.

### Pauschalierung der Betriebsausgaben

Für Kleinunternehmer gibt es nun die vereinfachte Pauschalierungsmöglichkeit der Betriebsausgaben iHv 45% der Betriebseinnahmen – für Dienstleistungsbetriebe nur 20%.

TIPP: Die Berechnung des richtigen steuerlichen Gewinns mit den tatsächlichen Betriebsausgaben ist meist von Vorteil, das gilt insbesondere für die bereits bestehenden Branchenpauschalierungen – wir machen immer den Vorteilhaftigkeitsvergleich für Sie!

### Neues für innergemeinschaftliche Lieferungen

Neben den bisherigen formell-rechtlichen Voraussetzungen für die umsatzsteuerfreie Behandlung ist nun auch zwingend materiell-rechtlich erforderlich, dass dem Lieferer die UID-Nummer des Abnehmers mitgeteilt und die Lieferung in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufgenommen wird! **Achtung: Abgabetermin für die ZM ist bereits bis Ende des Folgemonats!** Unverändert notwendig ist der Nachweis über die Beförderung der Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet.

TIPP: Da der UID-Nummer künftig materiell-rechtliche Bedeutung zukommt, ist die laufende Überprüfung der UID-Nummer und Dokumentation der Abfrage zu empfehlen!

### Sozialversicherungsbonus für geringverdienende Dienstnehmer

Der Verkehrsabsatzbetrag € 400 erhöht sich ab 2020 um € 300 (Zuschlag) auf € 700 bis zu einem Jahreseinkommen von € 15.500. Dieser Zuschlag wird bis € 21.500 auf Null eingeschliffen. Somit kann die maximale SV-Rückerstattung bei der Arbeitnehmerveranlagung jährlich € 700 und für Pendler € 800 betragen, Pensionisten € 300.

### Familienbonus Plus seit 2019

Dienstnehmer mit Familie profitieren bestenfalls schon seit Jänner 2019 über die Lohnverrechnung vom neuen Familienbonus. Für Unternehmer kommt diese Gutschrift erst nach Abgabe der Steuererklärungen 2019, also jährlich im Nachhinein iHv maximal € 1.500 pro Kind!

## **Vorsteuerabzug für E-Bikes und Fahrräder**

Für alle Krafträder ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß und Fahrräder kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Bei teilweiser Privatnutzung erfolgt keine Eigenverbrauchsbesteuerung (ebenfalls nicht bei den E-PKW's).

## **Dauerbrenner-Thema: Registrierkasse**

Vergessen Sie unter anderem nicht den **Jahresbeleg** ans Finanzamt bzw. an uns zu **übermitteln!**

---

## **Die wichtigsten Änderungen ab 1.1.2020 in der Lohnverrechnung**

### **Auflösungsabgabe**

Die Auflösungsabgabe entfällt ab 2020!

(Bisher € 131 bei Kündigung durch den Dienstgeber, Einvernehmlicher Lösung etc.)

### **Anrechnung von Karenzzeiten**

In Anspruch genommene Zeiten der Karenz (für jedes Kind!) werden bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, künftig in vollen Umfang angerechnet. Das wird zum Beispiel schlagend bei der Dauer der Kündigungsfrist, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Jubiläumsgeld usw.

### **Papa-Monat**

Bisher hatten Väter gegenüber dem Dienstgeber keine gesetzlichen Rechtsansprüche auf eine Auszeit anlässlich der Geburt eines Kindes. Im Väter-Karenzgesetz wurde nun ein Anspruch auf Freistellung für Väter (Papa-Monat) gesetzlich normiert!

### **Kinderbetreuungsgeld - Zuverdienstgrenze**

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) – umgangssprachlich auch Karenzgeld genannt – ist eine finanzielle Leistung für Mütter und Väter zur Betreuung ihres Kleinkindes. Es kann entweder pauschal oder als einkommensabhängig bezogen werden.

Während des Bezugs des pauschalen KBG gilt eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60 % der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor Geburt des jüngsten Kindes, mindestens jedoch rund € 16.200.

Das einkommensabhängige KBG versteht sich als Einkommensersatz. Bei dieser Variante ist ein Zuverdienst nur in Höhe der Geringfügigkeit erlaubt bzw. bis zu einem Jahreseinkommen von € 6.800. Für das Jahr 2020 wurde diese Zuverdienstgrenze auf € 7.300 erhöht.

---

### **GmbH-Gründung ohne Notar**

Die elektronische Gründung einer Einpersonen-GmbH ist seit 2018 via Unternehmensserviceportal (USP) möglich.

*„Wir würden uns über Ihre Weiterempfehlung an neue UnternehmensgründerInnen sehr freuen!“*



Karin Frauwallner



Birgit Frühwirth



Martina Rindler



Tina Schalleger



Tanja Neuhold



Karin Palz

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie Frohe Weihnachten  
und ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2020!*



Impressum

**RINDLER Steuerberatung GmbH**

Mag. Markus Rindler und Anton Rindler, Steuerberater  
Kaiser-Franz-Josef-Straße 1 Top 2 | 8344 Bad Gleichenberg  
03159/3553 | office@rindler.at | www.rindler.at

Klientenjournal Ausgabe: Dezember 2019

© Copyright Rindler Steuerberatung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.  
Wir haben diese Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt,  
bitten aber um Verständnis, dass sie keine persönliche Beratung ersetzen  
können und keine Haftung für den Inhalt übernommen werden kann.